

Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Nottuln
vom 12.12.1995, in der Fassung vom 20.12.2021

vom __. __. ____

Aufgrund der

- §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW 2024, S.136)
- in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 6 des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes vom 05.03.2024 (GV.NRW 2024, S. 136)

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am __. __. ____ folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 (3) der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

Alte Fassung

§ 3 (3) Betriebsleitung

Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Gemeindewerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes NRW.

Neue Fassung

§ 3 (3) Betriebsleitung

Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Gemeindewerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 80 des Landesbeamtengesetzes NRW.

Artikel 2

§ 4 (1) der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

Alte Fassung

§ 4 (1) Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss besteht aus 12 Mitgliedern, die gemäß §114 Abs. 3 GO i.V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.

Neue Fassung

§ 4 (1) Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss besteht aus 12 Mitgliedern, davon werden 2 Mitglieder gemäß §114 Abs. 3 GO i.V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt.

Artikel 3

§ 14 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

Alte Fassung

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Neue Fassung

§ 14 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin/ der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen; nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i. V. m. § 21 EigVO zu erfolgen.

Artikel 4

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.